

Holzarbeiter-Zeitung

Nr. 10
36. Jahrgang

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Berlin,
10. März 1928

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. / Der Bezugspreis beträgt monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch sämtliche Postanstalten. Die Mitglieder des Verbandes erhalten die Zeitung unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kahler, Berlin
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köpenicker Park 2
Telefon: Uml. Jannowitz 6246.

Geschäftsanzeigen sollen die jeweils beste Millimeterzeile oder deren Raum 1,20 Mark. Arbeitervermittlungen 50 Pfennig. Verbandsanzeigen sollen 30 Pfennig die Millimeterzeile.

Wohin soll die Reise gehen?

Von Markus Schleicher.

Bei jeder größeren Lohnbewegung trifft die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände mit einer neuen Deutschrift auf den Plan. Die bisher erschienenen Rundgebungen zeichnen sich mehr durch ihren Umfang als durch die in ihnen produzierten Gedanken aus. Man findet immer wieder die alten Argumente in neuer Schale. Dieser Mangel an den Schriften, die zum Denken anregen sollen, ist erträglich, und die Gewerkschaften wissen ja längst, daß die Deutschriften hauptsächlich als Material für die Unternehmerrindigkeit gedacht sind. Die Unterhändler der Gewerkschaften können auf das Studium dieser geistigen Erzeugnisse getrost verzichten. Sie hören die in ihnen niedergelegten Sätze frühzeitig genug am Verhandlungstisch. Bevor nicht der jüngste Unternehmerhündchen den Gewerkschaftsvertretern das neue Material der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände mit viel Gefühl und falscher Stimme vorgetragen hat, kann ja doch kein neuer Lohnratifiziert werden. Den Arbeitervertretern wird auf diese Weise immer wieder demonstriert, daß die Lohnpolitik der Gewerkschaften „primitiv“ und in ihrer Durchführung „schamhaft“ ist, und daß die Forderungen der Arbeiter nach höheren Löhnen von der Wirtschaft nicht getragen werden können. Über diese Vorwürfe mit den Unternehmern zu streiten, ist müßig. Man muß sie immer wieder aufs neue rein „schematisch“ über sich ergehen lassen und muß mit dem Steinklopfer-Schmerz denken: Selbst die größte Warte zählt nicht, wenn's vorher ist.

Es soll gern anerkannt werden, daß die Februar-Deutschrift der Unternehmer außer den immer wiederkehrenden alten „schematischen“ Vorwürfen neue Angriffe gegen die Gewerkschaften nicht enthält. Die Spitzenorganisation der Unternehmer hat diesmal mit sich selbst zu tun. Sie bemüht sich, die etwas unruhigere Kampfstatt der deutschen Metallindustriellen mehr oder weniger zu rechtfertigen. Das ist selbst für Leute, die am liebsten aus jedem lokalen Streit der Arbeiter einen Verrat gegen unsere Volkswirtschaft herleiten möchten, keine einfache Sache. Als kluge Taktiker hatten die Borja und Brauwerter im Zusammenhang mit der Ausperrungsdrohung der Metallindustriellen lieber nicht an den Grundlag der Vertragstreue erinnern sollen. Wer sich in dieser Sache begibt, kommt darin um. Es ist eine ungewöhnliche Meinung, daß die Unternehmerdeutschrift ausgerechnet gegenwärtig daran erinnert, daß es früher einmal so etwas wie Vertragstreue auch bei der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände gegeben hat. Jeder Arbeiter sollte sich wenigstens aus der Deutschrift folgenden Satz merken:

„Die Gewerkschaften haben mehrfach erklärt, daß die Ablehnung ihrer im Herbst gestellten Forderungen auf Lohnerhöhung bei laufendem Tarifvertrag — die auch mit Rücksicht auf den Grundlag der Vertragstreue abgelehnt werden mußten — sie veranlassen würde, bei der Frühjahrslohnbewegung eine besondere Energie zu entfalten.“

Nun wissen die Arbeiter wenigstens, daß auch die tarifvertragliche Treue kein leerer Wahn ist. Schon mit Rücksicht auf Treue und Glauben dürften die Unternehmer im Herbst keine Zulage gewähren. Das läßt sich hören. Wohin es führt, wenn abgeschlossene Verträge nur wie ein Fetten Papier behandelt werden, muß das deutsche Volk seit dem großen Kriege am eigenen Leibe verspüren. Darum: Verträge müssen gehalten werden, selbst wenn sie der Arbeiterchaft die größten Opfer kosten. Die Sache wird aber sofort anders, wenn die Unternehmer sich an ihre eigene Tarifpflicht erinnern gegen die tarifvertragliche Treue ver-

worden. Sie finden dann immer wieder einen juristischen „Dreh“, nach dem für sie eine vertragliche Friedenspflicht nicht besteht.

So war es auch, als die Metallindustriellen angeblich zur Unterstützung des mitteldeutschen Lohnkampfes in der Metallindustrie trotz bestehender Tarifverträge die allgemeine Ausperrung anordneten. Mancher Arbeiter fragt sich heute, ob die vertragliche Treue wirklich nur ein altmodisches Schlagwort ist, das im besten Fall noch für die Gewerkschaften gilt. Leider ist die Sorge um die Fortentwicklung des Tarifvertrages angesichts der Haltung der Unternehmer und ihrer Spitzenorganisation anlässlich der allgemeinen Ausperrungsdrohung nicht unbegründet. Die gegenwärtige juristische Formel über die tarifvertragliche Friedenspflicht reicht zur Erhaltung und Förderung der Tarifverträge nicht mehr aus, wenn der Gedanke der Vertragstreue von den vertraglich bindenden Organisationen absichtlich mißachtet wird. Heute sind zwar die juristischen Tarifrechtler der Meinung, die Sympathieausperrung der Metallindustriellen sei trotz der geltenden Tarifverträge ein erlaubtes Kampfmittel. Ob sie diesen Standpunkt auch einnehmen werden, wenn die Gewerkschaften sich einmal genötigt sehen sollten, trotz vertraglicher Bindung etwa durch Vahmlegung des Verkehrs an die Gurgel der Wirtschaft zu fassen, um aus Sympathie zum Beispiel den Bergarbeitern zu helfen, ist zu bezweifeln. Die Verhältnisse könnten vielleicht die Gewerkschaften einmal zwingen, mit den gleichen Mitteln zu kämpfen, die heute als erlaubt bezeichnet werden, weil die Unternehmer sie anwenden. Es erscheint notwendig, rechtzeitig auf die Konsequenzen der Unternehmervorkämpfe hinzuweisen.

Vorläufig sind wir allerdings noch der Ansicht, daß die Metallindustriellen nicht nur eine Sympathieausperrung veranlassen, sondern in vielen Bezirken einen Tarifbruch begangen haben. Als unbestrittener Rechtsgrundlag gilt die tarifvertragliche Friedenspflicht für alle Fragen des Tarifinhaltes, die für eine bestimmte Zeitdauer vereinbart sind. Es bleiben dann nach dem formalen Recht für die Vertragsparteien während der Vertragszeit Kampfsmöglichkeiten für Streitobjekte, die nicht tarifvertraglich geregelt sind, darunter auch der Kampf aus Sympathie zugunsten einer fremden Industriebranche. Glaubt nun wirklich jemand ernstlich, die deutschen Metallindustriellen hätten uneigennützig aus reiner Sympathie für ihre mitteldeutschen Kollegen die Ausperrung angeordnet? Im Gegenteil: Die vorübergehende Stilllegung ihrer Kontinuen in Mitteldeutschland ist ihnen wohl höchst gleichgültig gewesen. Sie wußten aber, daß ihr Vertragstreue, der Metallarbeiter-Verband, eine wirtschaftliche Macht geworden ist, mit der sie nach Ablauf der bestehenden Lohnvereinbarungen im eigenen Tarifgebiet zu rechnen hatten. Was lag näher, als diesen Gegner schon während der Dauer seiner tariflichen Bindung zu schlagen, damit man nach Ablauf des Vertrages im eigenen Vertragsgebiet wieder allein diktieren konnte. So steht der Sympathiekampf der Unternehmer in Wirklichkeit aus. Sie wollten den Kampf den friedlichen Verhandlungen nach Ablauf der Tarifverträge vorwegnehmen, nicht um ihren mitteldeutschen Kollegen, sondern um sich selbst zu helfen. Darum handelt es sich bei der Ausperrungsdrohung nicht um einen Sympathiekampf, sondern um eine Machtkohle. Die

stößt. Diese wilde Kampfstatt war den Unternehmern das Opfer eines Tarifbruches wert.

Diesmal hat die Verbündlichkeitserklärung des mitteldeutschen Schiedsrichters die Metallindustriellen nochmals vor ihrer wahnwitzigen Taktik getrotzt. Daß sie schimpfen sie jetzt desto kräftiger auf den staatlichen Schlichtungszwang. Ihr Weicherei gegen die behördlichen Schlichtungseinrichtungen ist ebenso unwahrhaftig wie ihre Sympathieausperrung für Mitteldeutschland. Wer hindert denn die Metallindustriellen, sich von der staatlichen „Vormundung“ loszulösen? Nach der Schlichtungsordnung gehen die tarifvertraglichen Schlichtungsinstanzen den behördlichen vor. Wäre es den Unternehmern mit ihrem Kampf gegen das staatliche Schlichtungswesen wirklich Ernst, sie hätten längst Gelegenheit gehabt, ihre Tarifverträge durch freiwillige Schlichtungsinstanzen auszubauen. Nichts hindert sie daran als die Angst vor der eigenen Verantwortung und ihre angeborene Antipathie gegen das Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaften.

Welche Lehren ergeben sich nun aus der wilden Kampfstatt der Unternehmer? Es wird Aufgabe der Gewerkschaften und der juristischen Tarifrechtler sein, die Frage der sogenannten Friedenspflicht gründlich und mit allen Konsequenzen zu klären. Bleiben die Tarifrechtler dabei, daß unter der neutralen Flagge des sympathisierenden Helfers auch während der Vertragsdauer jedes Kampfmittel erlaubt ist, wird man den Gewerkschaften die gleichen Rechte einräumen müssen. Die Waffe der ständigen Drohung mit allgemeinen Ausperrungen wird dann bald abtumpfen. Schließlich kann auf die Dauer kein Betrieb die Belastung einer ständigen Alarmbereitschaft ertragen. Mag sein, daß die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände mit der Deckung der tarifwidrigen Haltung der Metallindustriellen die Zertrümmerung des Tarifgedankens in weitem Umfang erreicht. Sie wird dann aber auch erleben müssen, daß ein großer Teil ihrer eigenen Mitglieder sich später wieder nach geordneten tariflichen Arbeitsbedingungen im Interesse der Wirtschaft und der Konkurrenzfähigkeit zurückzieht. Die Gewerkschaftsbewegung braucht nicht unter allen Umständen Tarifverträge. Sie fürchtet auch nicht die Fortsetzung des Kampfes mit vergifteten Waffen. Aus dem Verhalten der Unternehmer muß jeder Arbeiter die Lehre ziehen, daß er, ohne Mitglied seiner Gewerkschaft zu sein, zum Spielball brutaler Unternehmerwillkür wird.

Die Organisation der Arbeitsaufsicht.

Zur Überwachung der Betriebe hinsichtlich der Durchführung der Arbeiterrechtsbestimmungen ist die Gewerbeaufsicht eingerichtet. Auch die Polizei hat ein gewisses Aufsichtsrecht. Dazu kommen die Berufsgenossenschaften, die verpflichtet sind, die der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe durch technische Aufsichtsbeamte an die Beachtung der Unfallverhütungsmaßnahmen zu halten. Steht man von der Polizei ab, die hierbei eine wichtige Rolle spielt, so sind es der Gewerbeaufsichtsbeamte und der technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaft. Denen die Betriebsbesichtigungen obliegen, unterziehen die Betriebe der Aufsicht, werden Beamten, aber deren Aufgaben bedenken sie nicht, und ihr Arbeitsgebiet wird ihnen von ihr verschiedenen Stellen zugewiesen.

Die Gewerbeaufsicht ist durch Kreisstellen der Länder übertragen. Die Gewerbeaufsicht ist in den Ländern und in den Bezirken der Länder eingerichtet. Innerhalb der größeren Länder sind Bezirke abgetrennt, in denen die zuständigen Beamten alle Betriebe zu revidieren haben. Ihre Überwachung unterliegt der gesamten Arbeiterschaft. Enger begrenzt ist die Aufgabe des technischen Aufsichtsbeamten. Die Berufsgenossenschaften sind für gesundheitliche Organe, sondern Selbstverwaltungsglieder, auf Grund gesetzlicher Vorschriften errichtet sind und der all-

Inhaber unfallversicherungsspflichtiger Betriebe zwangsweise angehören. Die Träger der Unfallversicherung sind nach Industriegruppen gegliedert, und meist besteht noch eine weitere Gliederung nach Landesstellen. Der technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaft revisiert also nur Betriebe des gleichen Industriezweiges und diese nur auf die Innehaltung der Unfallversicherungs-Vorschriften. Da diese Betriebe auch der Aufsicht der Gewerbeinspektion unterstehen, sind Meinungsverschiedenheiten und Meinungen zwischen beiden Organen möglich, die durch neuerliche Bestimmungen über „Gemeinschaftsarbeiten“ nur unvollkommen verhütet werden. Daß die Zahl der Beamten an beiden Stellen viel zu gering ist, und aus der Arbeiterkraft hervorgegangene Aufsichtsbeamte nur in ganz kleiner Zahl und nur bei der Gewerbeaufsicht angestellt sind, ist hier nur nebenbei erwähnt.

Der Entwurf eines Arbeitsgesetzes sieht im letzten Abschnitt eine Änderung der Gewerbeaufsicht vor. Sie soll künftig Arbeitsaufsicht heißen, doch ist die Stellung der vorgesehene „Arbeitsaufsichtsämter“ in dem Entwurf von der gegenwärtigen Gewerbeaufsicht wenig verschieden. Die Arbeitsaufsichtsämter sollen auch künftig von den Ländern errichtet werden. Es ist zugelassen, solche Ämter auch für bestimmte Gewerbe zu errichten. Daneben bleiben aber die technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften, doch kann der Reichsarbeitsminister Bestimmungen über das Zusammenwirken beider Organe erlassen.

Mit der Organisation der Arbeitsaufsicht hat sich auch die kürzlich in Hannover abgehaltene Reichskonferenz der Maschinenarbeiter im Deutschen Holzarbeiter-Verband beschäftigt. Hier wurde die Befreiung der Berufsgenossenschaften und die Verschmelzung der Unfallversicherung mit der vereinheitlichten Krankenversicherung gefordert. Die Betriebsaufsicht soll einer reichszentral organisierten Gewerbeaufsicht übertragen werden. Es wäre hiernach beim Reichsarbeitsministerium eine Zentrale zu schaffen, der die gesamte Gewerbeaufsicht direkt untersteht. Zur Durchführung der Aufsicht wäre das Reich in Wirtschaftsgebiete zu gliedern, die der für die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geschaffenen Einteilung entsprechen könnte. Innerhalb eines jeden Wirtschaftsgebietes soll den Beamten, ähnlich wie jetzt den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften, je ein einzelner Gewerbe zur Aufsicht übertragen werden.

Aus einer jetzt erfolgten Veröffentlichung ist zu entnehmen, daß sich auch der A.O.V. und der A.H. Bund eingehend mit dieser Frage beschäftigt haben. Sie haben gemeinsam einen Abänderungsentwurf zum neuesten Abschnitt des Arbeitsgesetzes formuliert, der im großen und ganzen mit den auf unserer Maschinenarbeiterkonferenz dargelegten Gedanken übereinstimmt. Dieser Entwurf geht allerdings davon aus, daß die Berufsgenossenschaften als Träger der Unfallversicherung vorhanden sind. Ihre Befreiung läßt sich auch nicht bei der Änderung des Arbeitsgesetzes erreichen, hierzu wäre eine Änderung der Reichsversicherungsordnung erforderlich.

Nach dem Abänderungsentwurf wird beim Reichsarbeitsministerium eine Abteilung Arbeitsaufsicht gebildet. Diese errichtet Arbeitsaufsichtsämter, denen Landesarbeitsaufsichten übergeordnet werden, die für den Bezirk der Landesarbeitsämter zu errichten sind. Bei jedem dieser drei Glieder wird ein ständiger Ausschuss gebildet, dessen Mitglieder zu zwei Dritteln von den

Gewerkschaften, zu einem Drittel von den Berufsgenossenschaften bestimmt werden. Der Entwurf enthält Bestimmungen über die Ausbildung und Anstellung von Ausschichtsbeamten. Zum höheren Ausschichtsdiens werden Männer und Frauen mit ausreichender technischer, chemischer, medizinischer oder wirtschaftlicher Vorbildung eingestellt. Bei der Einstellung für den mittleren Ausschichtsdiens (Aussichtsdiens) sind ehemalige Arbeitnehmer zu bevorzugen. Sie haben sich nach dreijähriger Ausbildungszeit einer Prüfung zu unterziehen. Der Entwurf enthält noch eine Reihe weiterer Einzelheiten, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll. Erwähnt sei nur, daß neben den Beamten der Arbeitsaufsicht, die Reichsbeamten sind, kein Raum mehr ist für die technischen Ausschichtsbeamten der Berufsgenossenschaften.

In der Begründung, welche in der „Gewerkschaftszeitung“ dem Abänderungsentwurf gegeben wird, wird darauf hingewiesen, daß das Prinzip der Unfallbekämpfung nach Gewerbegruppen mehr und mehr seinen inneren Sinn verliert. Die Begründung eines Vorranges des branchenmäßigen Aufbaues der technischen Aufsicht der Berufsgenossenschaften mit den angebliehen größeren Spezialkenntnissen dieser Beamten verliert also zum mindesten während an Durchschlagkraft. Wir möchten uns dieser Auffassung nicht unbedingt anschließen. Die Tatsache, daß in wachsender Masse in jeder einzelnen Gewerbegruppe Maschinen aus den verschiedensten Gewerbe zu Anwendung gelangt, widerlegt unseres Erachtens nicht die Behauptung, daß zur wirksamen Aufsicht eine intime Kenntnis des betreffenden Berufszweiges erforderlich ist. Der Beamte, der in hundert Folge Betriebe der Holzindustrie, der chemischen Industrie, der Textilindustrie usw. revisiert, wird in keiner dieser Industrien die Kenntnisse erlangen, die sich der Beamte eignet, dessen Tätigkeit auf eine Industrie beschränkt ist.

Aber das ist eine Frage von mehr untergeordneter Bedeutung. Der Abänderungsentwurf läßt die Möglichkeit zu, daß in den Arbeitsaufsichtsämtern die Verteilung der Arbeit auf die einzelnen Beamten auch unter Berücksichtigung ihrer speziellen Eignung erfolgt. Die Hauptsache ist, daß Aufsichtsbeamte in genügender Zahl eingestellt werden, und daß die Aufsichtsämter von sozialem Geist durchdrängt sind. Wenn die sogenannte Wirtschaftlichkeit des Betriebes mit den Anforderungen des Arbeiterschutzes in Konflikt gerät, dann dürfen die letzteren nicht zurückweichen. Wir begrüßen den Abänderungsentwurf und haben den Wunsch, daß die Organisation der Arbeitsaufsicht im Sinne dieser Vorschläge umgestaltet wird. Damit wäre die Grundlage für eine wirksame Durchführung des Arbeiterschutzes gegeben. Allerdings bleibt auch dann noch auf diesem Gebiete mancherlei zu tun. Insbesondere muß der Gedanke energtätig weiterverfolgt werden, daß Unternehmerorganisationen nicht länger die Träger der reichsgerichtlichen Unfallversicherung sein können.

Steuerabzug bei eingelagerten Bohnen trägen.

Die Arbeitsgerichte haben bisher, wenn sie einem Arbeiter durch Urteil einen Lohnbetrag zusprechen, gleichzeitig ausgesprochen, daß der Lohn nur nach Abzug des in Frage kommenden Steuerbetrages auszusahlen sei, wie auch die Vollstreckung nur nach Veranschlagung des Steuerabzuges vorgenommen werden dürfe.

Der Reichsfinanzhof hat sich nunmehr in einem Gutachten dahin ausgesprochen, daß bei gerichtlichem Austrag des Lohnanspruches der Arbeiter auf den vollen Lohn, ohne Steuerabzug, klagen müsse, daß das Gericht die Abzugspflicht nicht zu berücksichtigen habe, daß der Unternehmer

aber von der Urteils- oder Vergleichssumme den vorgeschriebenen Steuerabzug machen müsse. Die Landesjustizbehörden werden hierzu wahrscheinlich noch besondere Anordnungen treffen. Der preussische Justizminister hat bereits angeordnet, daß im Urteil kenntlich zu machen ist, daß es sich um Arbeitslohnforderungen handelt, und daß die Gerichtsvollzieher bei beigetretene Lohnbeträgen über 100 Mk. dem Finanzamt von der Zahlung an den Arbeiter Mitteilung machen und zugleich angeben müssen, ob der Lohnabzug nachgewiesen ist oder nicht. Der Unternehmer hat also seinerseits die Verpflichtung, wenn er nicht Gefahr laufen will, vom Finanzamt haftbar gemacht zu werden, bei gerichtlicher Verurteilung den Steuerabzug wie sonst bei der Lohnauszahlung vorzunehmen.

Kurze Arbeitszeit und hohe Löhne fördern die wirtschaftliche Machtentfaltung.

Die „Industrie- und Handels-Zeitung“, eine in Berlin erscheinende und dem Reichswirtschaftsministerium nahe stehende Tageszeitung, hat in letzter Zeit öfters Stimmen aus der amerikanischen Unternehmerbewegung veröffentlicht, die sich für hohe Löhne und kurze Arbeitszeit einsetzen. Wir haben von diesen Veröffentlichungen verschiedentlich Notiz genommen. Jetzt läßt die „Industrie- und Handels-Zeitung“ wieder einen Amerikaner zu Worte kommen, den sie als einen Mann aus den leitenden Kreisen der Schwerindustrie vorstellt. Dieser Amerikaner nimmt Stellung zu einem Vortrag des bekannten Unternehmerführers der deutschen Schwerindustrie, Dr. J. P. Reichert, den dieser im vorigen Jahr in Amerika gehalten hat. Dr. Reichert hat sich mit den satfam bekannten Oratoren gegen die Wiedereinführung des Achtstundentages in der Schwerindustrie gewandt. Darauf erwidert der bewusste Amerikaner unter anderem folgendes:

Als 1913 in Amerika an Stelle des Zwölfstundentages der Achtstundentag eingeführt worden sei, hätten die amerikanischen Unternehmer dieselben Befürchtungen gehegt wie die deutschen. Doch sei bald eine Steigerung der Stundenleistungsfähigkeit des einzelnen Arbeiters erzielt worden, die eine Verringerung der Herstellungskosten trotz der um 10 bis 25 Prozent pro Stunde mehr gezahlten Löhne zur Folge hatte. Natürlich könne dies nicht allein durch Einführen von drei Arbeitern pro Tag an Stelle von zwei erreicht werden, am allerwenigsten, wenn der Achtstundentag durch Gesetz oder von anderer Seite plötzlich erzwungen würde, sondern die Umstellung muß systematisch und auf Grund eines sorgfältig entwickelten Arbeitsplanes durchgeführt werden. Als die Dauer kürzeren niedrigeren Produktionskosten nicht durch geringere Löhne oder längere Arbeitszeit ausreicht erhalten werden, worin England ein passendes Beispiel liefert, wo hierdurch nur unzulängliche Lebensweise, verringerte Kaufkraft, Unzufriedenheit und Unruhe hervorgerufen worden seien. Deshalb sollte die deutsche Industrie zu ihrem eigenen Nutzen die Einführung des Achtstundentags nicht so lange aufschieben, bis sie eines Tages von dieser Seite zur Annahme gezwungen würde.

Der Hauptgrund für die wirtschaftliche Machtentfaltung der Vereinigten Staaten während der 25 Jahre des neunzehnten Jahrhunderts lag in der Verdoppelung des Nationalproduktes, geführt habe, ist in erster Linie die arbeitenden und einzeln in der Welt dastehenden Ver-

Aufstand der Leipziger Tischlergesellen Anno 1892!

Von Hans Saxon (Leipzig)

Am Sonnabend, den 10. Juni des Jahres 1892, weilte der Leipziger Richter und Tischlermeister Johann Carlsohn in der Wohnung des Schriftführers Johann Schmidt am Rathhaus und sprach mit ihm.

„Der Geselle Carl Vogt, der Carlsohn, welcher bereits 6 Wochen vor dem Ausbruch des letzten Leipziger Tischlerstreiks die Arbeit schon eingestellt hat, hat auch die Arbeit eingestellt, und das hat Carlsohn nicht gut finden können. Er hat mich gebittet, ich solle mich um die Sache kümmern. Ich habe mich sofort um die Sache bemüht, aber es ist nichts geworden. Der Herr Vogt hat mich gebittet, ich solle mich um die Sache kümmern, aber es ist nichts geworden.“

„Der Herr Vogt hat mich gebittet, ich solle mich um die Sache kümmern, aber es ist nichts geworden.“

„Der Herr Vogt hat mich gebittet, ich solle mich um die Sache kümmern, aber es ist nichts geworden.“

„Der Herr Vogt hat mich gebittet, ich solle mich um die Sache kümmern, aber es ist nichts geworden.“

„Der Herr Vogt hat mich gebittet, ich solle mich um die Sache kümmern, aber es ist nichts geworden.“

„Der Herr Vogt hat mich gebittet, ich solle mich um die Sache kümmern, aber es ist nichts geworden.“

„Der Herr Vogt hat mich gebittet, ich solle mich um die Sache kümmern, aber es ist nichts geworden.“

Ein derartiges Urteil müßte im Kreise der Tischlerstellen aufreizend wirken.

Bereits am nächsten Tage, am Sonntag, gegen Mittag, kamen die Obermeister der Tischlerinnung sowie Meister Köcher abends aufs Rathaus und zeigten an.

„Daß die Gesellen am Sonnabend Abend wegen der zwischen Köchern und Leiden demalsten entstandenen Irrung eintretend auf ihrer Verber in der Gasse „Frankfurt am Main“ in der Friedrichsstraße eine Zusammenkunft gehalten hätten. In dieser Versammlung beschloßen die Gesellen, die nächsten Werktag in Berlin zu sein. Die Meister verlornten daher dem Rat, den Arbeiter des Streikes in Berlin zu sein. Der Rat schickte zwei Arbeiter der Meister und ließ auch durch den Gerichtsboten, Kaiserlich auf dem Rathaus, dem Rat, was er zu tun hat.“

„Der Rat hat mich gebittet, ich solle mich um die Sache kümmern, aber es ist nichts geworden.“

„Der Rat hat mich gebittet, ich solle mich um die Sache kümmern, aber es ist nichts geworden.“

„Der Rat hat mich gebittet, ich solle mich um die Sache kümmern, aber es ist nichts geworden.“

„Der Rat hat mich gebittet, ich solle mich um die Sache kümmern, aber es ist nichts geworden.“

„Der Rat hat mich gebittet, ich solle mich um die Sache kümmern, aber es ist nichts geworden.“

„Der Rat hat mich gebittet, ich solle mich um die Sache kümmern, aber es ist nichts geworden.“

„Der Rat hat mich gebittet, ich solle mich um die Sache kümmern, aber es ist nichts geworden.“

„Der Rat hat mich gebittet, ich solle mich um die Sache kümmern, aber es ist nichts geworden.“

Gesellen hätten sich zuerst im Rathhaus, und er wäre mit den Gesellen zu ihren Meistern gegangen, um die Zustimmung zu erhalten. Als er aber die Meister hätte in dem Rathhaus angetroffen, und als er (der Geselle) in gleiche Rücksicht zum Obermeister, Köcher, gegangen, habe dieser ihm geantwortet: „Am allen Scheitern können Sie mir glauben.“ Da er dadurch, zumal als Ladungsgeselle, inquantum (Bekanntheit) worden, auch den ihm jene Befreiung bei den Gesellen nachteilig.

„Der Herr Vogt hat mich gebittet, ich solle mich um die Sache kümmern, aber es ist nichts geworden.“

„Der Herr Vogt hat mich gebittet, ich solle mich um die Sache kümmern, aber es ist nichts geworden.“

„Der Herr Vogt hat mich gebittet, ich solle mich um die Sache kümmern, aber es ist nichts geworden.“

„Der Herr Vogt hat mich gebittet, ich solle mich um die Sache kümmern, aber es ist nichts geworden.“

„Der Herr Vogt hat mich gebittet, ich solle mich um die Sache kümmern, aber es ist nichts geworden.“

„Der Herr Vogt hat mich gebittet, ich solle mich um die Sache kümmern, aber es ist nichts geworden.“

„Der Herr Vogt hat mich gebittet, ich solle mich um die Sache kümmern, aber es ist nichts geworden.“

Stungsfähigkeit des amerikanischen Arbeiters, die das ökonomische Paradox, nämlich die Bereinigung von höheren Löhnen mit niedrigeren Geschwindigkeitskosten, erklärt. Nur dadurch ist die Kaufkraft des Volkes immer mehr erhöht und die Ansammlung der gewaltigen Reichtümer im Lande ermöglicht worden.

Europas Entvölkerung nach einer Generation.

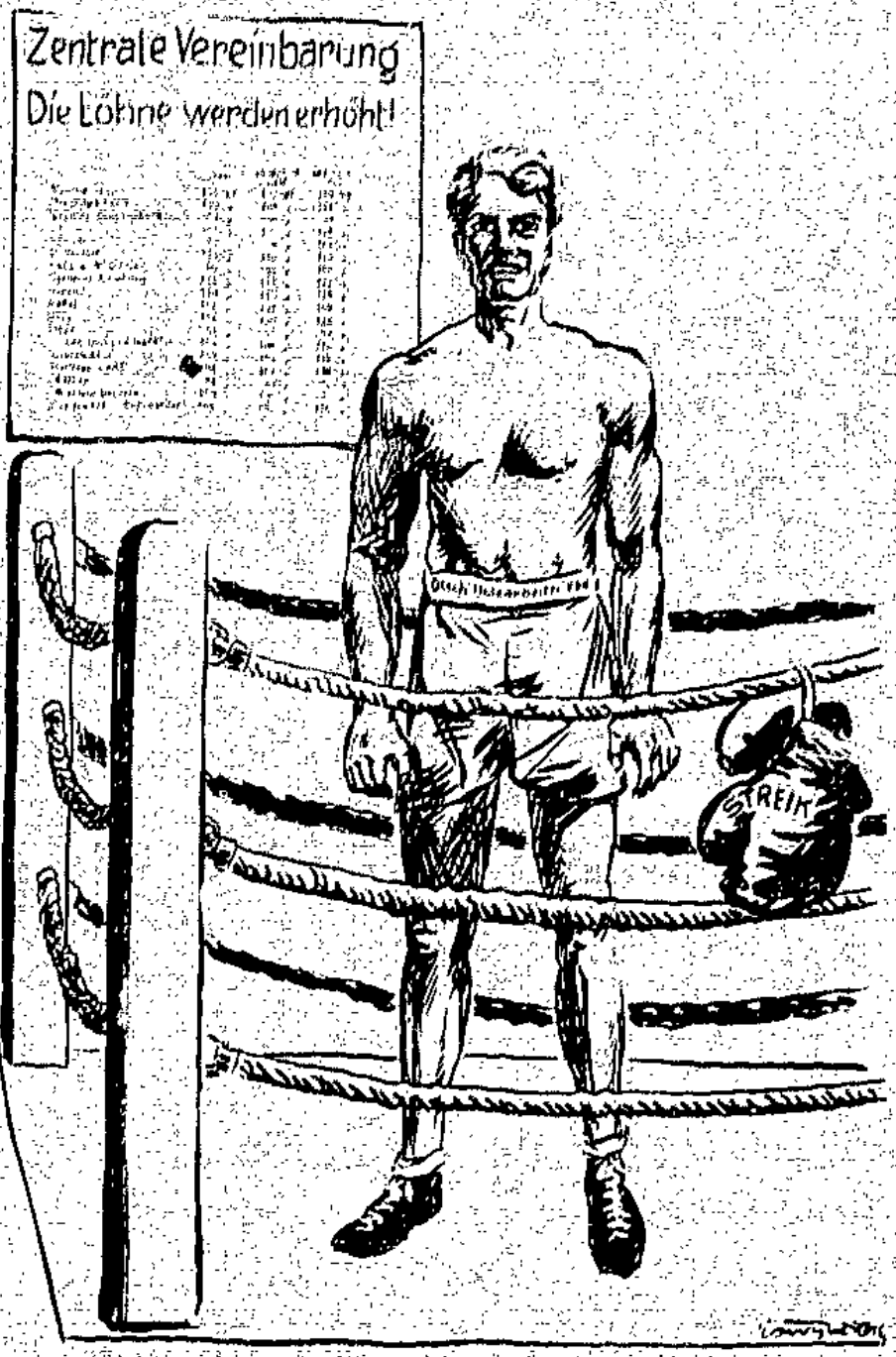
Die europäischen Völker leiden seit Beginn unseres Jahrhunderts unter einem allgemeinen Nachlassen der Geburtenziffern. Bis 1913 trat dieses Nachlassen der generativen Kraft oder des generativen Willens weniger in die Erscheinung, wenigstens an der Bevölkerungszunahme gemessen, weil es von einem Sinken der Sterbeziffern infolge der hygienischen und sozialen Fortschritte ausgeglichen wurde. Seitdem Europa aber in dem mittelalterlichen Übermaß des Weltkrieges eine Millionenelade jugendsträger Männer geopfert hat, ist zwischen dem Tempo des Geburtenrückganges und des Herabdrückens der Sterbeziffern ein entscheidendes Mißverhältnis entstanden, das die europäische Bevölkerung ernsthaft bedroht. Die allgemeine Verschlechterung der sozialen Verhältnisse in Verbindung mit dem Zeugungsausfall des Weltkrieges haben den Geburtenrückgang so stark festgelegt, daß ein Ausgleich durch pflegliche Behandlung des lebenden Menschengutes nicht mehr möglich ist. Gelingt es nicht, die Geburtenziffer durch eine völlige Erneuerung der jetzigen Bevölkerungspolitik wesentlich zu heben, was nur möglich wäre, wenn alle wirtschaftlichen, moralischen und sozialen Elemente der Nationen für eine Vormachtstellung der Sozialpolitik im weitesten Sinne eingespannt würden, so steht Europa unmittelbar vor der Erschöpfung seiner Volkskraft.

Dr. Sven Wismann, Professor an der Handelshochschule Göttingen, hat auf Grund des gegenwärtigen generativen Zustandes in den europäischen Ländern eine Berechnung über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintrittes der Degeneration aller europäischen Nationen angestellt. Er geht von der Tatsache aus, daß schon vor dem Weltkriege überall in Europa ein Sinken der Geburtenziffern festzustellen war, und errechnet dann folgende Tabelle, die den auf Grund der augenblicklichen Verhältnisse möglichen Höchststand der Bevölkerungsziffern in Europa angibt:

	Gegenwärtige Bevölkerung in Millionen	Mögliche Höchstbevölkerung um 1950 in Millionen
Deutschland	62,6	77,0
Großbritannien	43,8	49,0
Frankreich	40,3	42,0
Italien	40,0	62,0
Spanien	22,0	35,0
Belgien	7,7	9,3
Holland	7,4	10,7
Schweden	6,1	6,1
Schweiz	3,0	4,4
Dänemark	3,4	4,3
Dänemark	3,4	4,7

bleibt es bei den jetzigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen Europas, trennen uns also nur noch knappe drei Jahrzehnte von dem Beginn seiner Entvölkerung. Wismanns Berechnungen decken sich mit den Meinungen unserer führenden Sozialhygieniker, die, wie Professor Grotjahn, deshalb auch 3 bis 4 Kinder von jedem Ehepaar verlangen, damit der normale Bevölkerungszuwachs gesichert werde.

Einig macht stark!



Wir haben's errungen, wir haben's erreicht,
Was jeder mit feurigem Mute erstrebt,
Das Ziel zu erlangen, war sicher nicht leicht,
Doch wenn jetzt Erfolg uns die Herzen erhebt,
Dann laßt uns bekennen: Einmütiger Sinn
Und der Stolz, solidarisch Kollege zu sein,
Beseelten uns alle und brachten Gewinn
Und trugen ersteiliche Ernte uns ein.

Vermieden des Streikes so grimme Schlacht!
Denn der Partner von drüben hat deutlich erkannt:
Wir gegenüber sitzt eine Macht,
Und die Macht führt den freudigen Titel: **V e r b a n d!**
Zum Kampfe zu schreiten — wir waren bereit,
Doch wir zogen den Handschuh des Streikes nicht an,
Man sagte sich drüben: Wir geh'n nicht so weit,
Weil man Einigkeit schwer nur bewältigen kann!

So muß es auch bleiben: In trugigem Bund
Laßt weiter in einigen Reihen uns stehn.
Wir machen voll Hoffnung die Botschaft euch kund:
Verlaßt ihr uns nicht, dann wird vorwärts es gehn!
Einst grüßt uns die Stunde: Die Arbeit ist frei!
Drum zaudert nicht länger und reicht uns die Hand,
Daß durch Kampf das Verheißene Wirklichkeit sei:
Der Sieg wird erfochten — im freien Verband!

Hemming Düderstadt.

Abfindung von Unfallrenten.

Auf Grund des § 112a der Reichsversicherungsordnung kann der Reichsarbeitsminister für Unfallverletzte eine Kapitalabfindung zum Erwerb von Grundbesitz oder zur wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen Grundbesitzes zulassen. Nach einer neuen Verordnung vom 10. Febr. kann die Abfindung auch erfolgen, wenn der Verletzte zum Erwerb von Grundbesitz einem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen beitreten will.

Die Abfindung soll nur gewährt werden an Verletzte im Alter von 21 bis 55 Jahren, ausnahmsweise an Ältere. Die Rente muß jedoch rechtskräftig als Dauerrente festgestellt und eine wesentliche Änderung in den für die Feststellung der Rente maßgebenden Verhältnissen nicht zu erwarten sein. Auch muß Gewähr für eine nützliche Verwendung des Geldes bestehen. Die Abfindung kann bei Renten unter 50 Prozent die ganze Rente, sonst zwei Drittel der Rente ohne die Kinderzulage umfassen, sie kann auch auf einen Teilbetrag der Rente beschränkt werden. Die Abfindung soll nur für den bestimmten Zweck erfolgen, andernfalls kann die Abfindungssumme zurückgefordert werden. Der Abgefundenen kann aber auch gegen Rückzahlung der Abfindungssumme die Rente wieder verlangen, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiterveräußert oder andere wichtige Gründe vorliegen.

Einnahmen aus Gelegenheitsarbeit.

Nach § 112 des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung werden dem Arbeitslosen Einnahmen aus Gelegenheitsarbeit nicht angerechnet, soweit der Verdienst in einer Kalenderwoche 20 Prozent desjenigen Betrages nicht übersteigt, den der Arbeitslose bei voller Arbeitslosigkeit an Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge für die Kalenderwoche beziehen würde. Der Mehrverdienst wird zu 50 Prozent angerechnet. Verschiedentlich ist die Frage erörtert worden, ob die Entschädigungen für Ausübung eines öffentlichen Amtes einzurechnende Gelegenheitsverdienst sind. Der Präsident der Reichsanstalt verneint das. In seinem Schreiben vom 13. Januar 1928 an ein Landesarbeitsamt heißt es:

Die Tätigkeit als Beisitzer oder Mitglied einer öffentlichen Körperschaft ist begrifflich einer Gelegenheitsarbeit im Sinne des § 112 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht gleichzusetzen. Die Anrechnung einer Entschädigung, die für eine solche Tätigkeit etwa gewährt wird, als Gelegenheitsverdienst auf die versicherungsmäßige Arbeitslosen- oder die Arbeitslosenunterstützung kommt daher nicht in Frage.

Als Einnahme im Sinne des Artikels 5 der Verordnung über Arbeitslosenunterstützung für Arbeitslose vom 28. September 1927 wird man in E. eine Entschädigung dann nicht ansehen können, wenn sie für ein Amt gewährt wird, das in dem einschlägigen Gesetze ausdrücklich als unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt bezeichnet ist, sofern die Entschädigung so niedrig bemessen ist, daß sie offensichtlich dazu bestimmt ist, nur den mit der Ausübung des Amtes verbundenen besonderen Aufwand zu decken. Dies wird meiner Ansicht nach nicht dadurch ausgeschlossen, daß nach den einschlägigen Gesetzen die Entschädigung nicht bloß bare Auslagen und Zeitverlust, sondern auch entgangenen Arbeitsverdienst vergüten soll, wenn nur die Entschädigung in einer Pauschsumme festgelegt ist. Daher halte ich beispielsweise die Entschädigung für Beisitzer der Organe der Reichsanstalt wie auch für Mitglieder eines Arbeitsausschusses nicht für eine Einnahme im Sinne des Artikels 5 der einbezogenen Verordnung.

Die für ihr Recht kämpfenden Tischlergesellen aber behandelte der Magistrat als „Aufstörer“. Er erbat zur Unterdrückung des Tischlergesellenaufstandes vom Gouverneur der Pleißenburg militärische Hilfe. Am Montag vormittag gegen 11 Uhr rückte ein Kommando vor die Tischlergesellenherberge und besetzte sie. Meistertafel, Gesellenbücher und der sogenannte „Ausflopper“, der vom Altgesellen bei den Zusammenkünften gebraucht wurde, sowie Lade und Willkommen ließ der Rat der Nacht zur Beaufsichtigung übergeben und unter Bedeckung aufs Rathaus bringen.

Da sich die Gesellen auch jetzt noch weigerten, zu ihren Meistern zurückzukehren und die Arbeit wieder aufzunehmen, ließ sie der Rat durch die Soldaten nach dem Turm am Grimmländ Tor ins Gefängnis setzen. Die Herberge aber blieb weiter besetzt, und jeder neu zugereiste Geselle folgte seinen Geschossen ins Gefängnis nach, falls er sich nicht erklärte, bedingungslos an die Arbeit zu gehen.

Die Obermeister der Innung aber verhielten sich, dem Rat für alle getroffenen Verfügungen gehorsamsten Dank zu bezeigen.

Bis zum Abend wurden neben weiteren Gesellen, die sich inzwischen auf der Herberge eingefunden hatten, zu ihren Kameraden ins Gefängnis geworfen, weil sie sich weigerten, Arbeit zu nehmen.

Selbstverständlich fehlten auch schon damals die Streikbrecher nicht. Fünfzehn Gesellen erklärten am 23. Juni an Ratstelle:

„Daß sie an der Widerständigkeit ihrer im Arrest befindlichen Kollegen keinen Teil hätten, sie arbeiteten nur deshalb nicht, um sich vor weiteren Mißhandlungen ihrer Mitgesellen zu schützen.“

Die im Turm liegenden Gesellen überlebten sich des Vorgehens der Tage mit „kräftigen Mägen“, das ihnen vom Stadmeister unterjagt wurde. „Sollten sie sich weiter hierdurch bemerkbar zu machen versuchen, so wollte man sie in getrennte, abgelegene Räume der Pleißenburg stecken.“

Nach einigen Tagen waren die Gesellen der schmalen Kell und „des Siphens“ bald milde geworden. Sie ließen dem Bürgermeister am Morgen des 25. Juni durch den Stadmeister sagen, daß sie bereit seien, an ihre Arbeit zu gehen. Der Rat ließ sie sofort frei, verlangte aber von allen Gesellen das Gelöbnis:

„Daß sie den obrigkeitlichen Anordnungen gebührende Folge leisten, keine der hiesigen Tischlerwerkstätten unanglimpfen, noch beschimpfen, in den Werkstätten ruhig weiterarbeiten, morgenden Tages das Auflegen mit gebührender Ordnung und mit Bescheidenheit halten, in die Sache des Gesellen, wohs aus Cassel sich nicht im geringsten weiter einschließen, auf der Herberge nicht aufliegen, am wenigsten ohne Bewilligung der Obrigkeit außerordentliche Zusammenkünfte halten und aller wörtlichen und tätlichen Beleidigungen derjenigen Gesellen, die nicht zu Arrest gekommen sind, zu jeder Zeit sich enthalten wollen.“

Voth blieb noch in Haft, da man ihn für den Urheber des Streiks hielt. Erst am 30. Juni ließ ihn der Rat vor sich führen und ermahnte ihn zu einem Geständnis. Voth gestand, daß er ein Jahr lang in Gera gearbeitet habe, und daß er vor einem Jahr mit allen dort in Arbeit gehandenen Tischlergesellen von Gera ohne Rücksicht heimlich weggegangen sei, da die dortigen Meister ihren Gesellen allerlei Unrecht zutügen wollten, der Magistrat aber hätte sämtliche Gesellen, etwa 16 an der Zahl, zu Arrest bringen lassen. Keun Tage hätten sie im Gefängnis gesessen.

Als der Rat sie dann freiließ und von ihnen verlangte, daß sie bei ihren Meistern weiterarbeiten sollten, zogen es die Gesellen vor, heimlich Gera zu verlassen.

Voth bestreitet entschieden, weder in Gera noch hier in Leipzig die Gesellen zum Verlassen der Arbeit aufgefordert zu haben. Voth hat um seine Freilassung, da er sich nicht schuldig fühle. Der Rat resolvierte:

Der Tischlergeselle Voth ist unter nachdrücklicher Verwarnung und gegen das Angebändnis, daß er sich aller Ver-

*) Die Gesellen hielten das „Auflegen“ in jedem Quartal. Hier wurden 3. 8. die Altzellen und Ladenzellen gewählt.

unglimpfungen der Innung, sowohl einzelner Werkstätten enthalten wolle, einstweilen zu entlassen.“

Die Meister gaben sich noch nicht zufrieden. Sie zwangen den Herbergsbesitzer, den Tischlergesellen die Herberge aufzukündigen, und brachten so die Gesellen in größte Verlegenheit, da sie schwer eine andere finden würden, und die Verlegung der Herberge immer mit Kosten verbunden sei.

Die Gesellen gingen zwar an ihre alten Arbeitsplätze, aber bereits am 16. Juli beschwerte sich die Innung beim Rat darüber, daß:

„Mit drei Wochen nach und nach gegen 40 Tischlergesellen von Leipzig fortgewandert wären. ... Und obgleich während solcher Zeit viele fremde Gesellen aus der Herberge eingewandert wären, die auch größte Lust bezeugt, hier in Arbeit zu treten, so hätte doch seit 14 Tagen nicht ein einziger Geselle nach Arbeit in den Werkstätten vorgeschrieben.“

Das Tischlerhandwerk Leipzigs war durch diesen Streit in Verfall geraten worden; die Gesellen hatten stillschweigend die Sperre über die Stadt verhängt. Häufig beklagten sich die Meister beim Rat darüber, daß ihnen ihre Gesellen davontiefen, andere aber nicht zu haben wären. Erst nach eingehendem Ansehn, veröffentlicht in einer Reihe von Tageszeitungen sowie im amtlichen Reichsanzeiger, sollte den Kampf beenden.

K a r t r i c h t u n g d e r T i s c h l e r i n n u n g e n

Es wird von Seiten der hiesigen Tischlerinnung und Tischlergesellenschaft bekannt gemacht, daß die Handwerksordnung alhier wieder hergestellt ist und jeder geübtere und geschickte Tischlergeselle, der in Leipzig zu arbeiten ansonnen ist, hier in Arbeit genommen werden wird.

Leipzig, den 2. August 1902.

Die Tischlerinnung und Tischlergesellenschaft datiert. Was die Tischlerinnung mit der Tischlergesellenschaft vereinbart hat, geht aus den Rat-akten nicht hervor. Inzwischen ist die Geschichte dieses „Aufstandes“, daß die Gesellen trotz ihrer Rechtslosigkeit durch ihren Zusammenhalt eine Macht waren, welche die Meister nicht ungestraft reizen durften.



Aus dem Verbandsleben



Zur Lohnbewegung im Holzgewerbe.

Mit der zentralen Vereinbarung vom 25. Februar dürfte die Lohnbewegung im Holzgewerbe für das Gebiet des „Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe“ beendet sein. Das ist das Gebiet, in dem wir mit dem Arbeitgeberverband für die deutsche Holzindustrie und des Holzgewerbes im Vertragsverhältnis stehen. Soweit sich im Augenblick übersehen läßt, haben sich Anstände bei der Durchführung der Vereinbarung nicht ergeben. Die Zeit ist aber noch zu kurz, um zu einer abschließenden Feststellung zu kommen. Für alle Fälle müssen die Kollegen in den Betrieben darauf achten, daß die vereinbarte Lohnzulage auch ausgezahlt wird.

Die Organisationsverhältnisse im Unternehmerlager bringen es mit sich, daß wir für die gleichen Berufsgruppen, also für das Tischlergewerbe im weiteren Sinne des Wortes, neben dem „Mantelvertrag“ noch eine Reihe weiterer Tarifverträge haben, die mit selbständigen bezirklichen Unternehmerorganisationen abgeschlossen sind. Dank der Wachsamkeit unseres Verbandes sind diese bezirklichen Tarifverträge im wesentlichen mit dem Mantelvertrag gleichlautend, und auch die Lohnabkommen bewegen sich in der gleichen Linie. Um diese einheitliche Linie einzuhalten, muß nun auch in diesen Bezirken vorgegangen werden. Die Lohnabkommen sind in allen in Betracht kommenden Bezirken gekündigt. Die Kündigungsfristen und Ablaufzeiten sind jedoch unterschiedlich. In einigen Bezirken haben deshalb Verhandlungen noch nicht aufgenommen werden können, oder sie befinden sich noch in den vorbereitenden Stadien. Das gilt für Baden, Rheinland-Westfalen, Rheingebiet, Ostpreußen und auch für Mecklenburg-Schwerin.

Am weitesten ist man im Bezirk Sächsisches Westfalen. Hier wurde am 28. Februar eine Lohnvereinbarung getroffen, nach welcher in der dritten Ortsklasse der Lohn von 91 Pf. ab 16. Februar auf 97 Pf., ab 1. Oktober auf 99 Pf. erhöht wird. Beide Parteien haben sofort beim Reichsarbeitsministerium die Allgemeinverbindlichkeit dieser Vereinbarung beantragt.

Während man sich hier in dem Ergebnis an das Vorbild der Vereinbarung mit dem Arbeitgeberverband angelehnt hat, ziehen es die Unternehmer in anderen Bezirken vor, sich dem Arbeitgeberverband mehr als Vorbild für die Verhandlungsmethoden zu nehmen. Im Bezirk Sachsen-Anhalt hielten sich die Unternehmer bei den Verhandlungen am 29. Februar auf den Standpunkt, daß sie überhaupt keine Zulage gewähren könnten. Die Verhandlungen mußten daher vertagt werden. Mit dem Hinausgehen der Entscheidung erreichen die Unternehmer nur, daß sie für einen größeren Zeitraum Nachzahlungen leisten müssen, denn von dem 16. Februar, als dem Tage, von dem an die neuen Löhne zu zahlen sind, werden sie nicht loskommen. Inzwischen ist am 23. Februar der Landes-Tarifvertrag für das Holzgewerbe in der Provinz Sachsen und dem Straßburger Inhalt vom Reichsarbeitsministerium für allgemeinverbindlich erklärt worden. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 1. Februar 1928.

Auch in der Rheinpfalz wollen sich die Unternehmer noch bedehnten. Der für dieses Gebiet in Betracht kommende Arbeitgeberverband der Holzverarbeitenden Industrie der Rheinpfalz hat auf die Frage, ob er sich der zentralen Regelung anschließen wolle, geantwortet, daß er eine Lohnerhöhung nicht bewilligen könne. Verhandlungen hätten deshalb auch keinen Zweck. Jedenfalls könnten solche nicht sofort erfolgen. Die Herren werden jedenfalls bald erkennen, daß es auch für sie zweckmäßig ist, zu verhandeln und sich zu beschließen.

In Thüringen haben wir es mit dem Verein Thüringischer Holzindustrieller und dessen Syndikus Reuß zu tun, mit denen wir uns auch an dieser Stelle schon des öfteren beschäftigt haben. Der Verein gibt öfters Beschlüsse im Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes. Ob er ihm augenblicklich angehört ist, ist uns nicht bekannt, aber er treibt auch als Mitglied der Zentralorganisation seine eigene Politik. In Thüringen ist nicht nur das Lohnabkommen kündigt, die Unternehmer haben auch den Tarifvertrag gekündigt, so daß es im Februar vertagt werden mußte. Die Verhandlungen sind noch nicht abgerufen, aber die Aussichten zu einer fruchtbringenden Verhandlung zu kommen, sind nicht sehr groß.

In Pommern haben die Unternehmer, die früher ebenfalls Ideen dem zentralen Arbeitgeberverband angeschlossen waren, auch auf eine bezirkliche Organisation verzichtet. Es befinden sich einige unabhängige örtliche Bezirke, die sich nicht dem Verband anschließen wollen. Die größte von ihnen ist die Kreisstadt, die mit unser Verband einen Vertrag hatte, der am 21. Februar abgelaufen ist. Statt die geforderte Lohnzulage zu bezahlen, verklagten die Unternehmer auf Aufhebung der vertraglichen Bestimmungen. Die Verhandlungen sind gescheitert. Seit dem 21. Februar befinden sich etwa 50 Kollegen im Streit.

In dieser Reihe der Bezirke, in denen für das Holzgewerbe besondere Abmachungen gelten, muß auch Berlin genannt werden, wo bekanntlich im Oktober vorigen Jahres ein Lohnabkommen getroffen wurde, dessen zweite Lohnerhöhung im Januar in Kraft trat und bis 31. März gilt. Hier ist augenblicklich die Lohnfrage nicht akut.

Aus der Stellmacherbranche.

Nach dem beispiellosen Niedergang der Konjunktur, wie er im Jahre 1926 zu verzeichnen war, setzte mit Anfang des verflossenen Geschäftsjahres in der Automobilindustrie wieder ein recht lebhafter Geschäftsgang ein, der bis weit über die Mitte des Jahres anhielt und erst gegen das Ende desselben wieder merklich abflaute.

Durch die Auswirkung der Rationalisierungsmethoden ist die Branche, wie aus den einzelnen Berichten hervorgeht, ganz wesentlich in ihrer Struktur verändert worden. Die

bau sucht die Eisen- und Stahlkonstruktion mehr Eingang zu gewinnen. Es läßt sich nicht übersehen, in welchem Ausmaß heute schon Geringe aus Stahl Anwendung finden, aber es ist hier auch nur notwendig, die Tatsache zu konstatieren, daß die Holzarbeit an den Wagen eine starke Verminderung erfahren hat. Über die Schwierigkeiten, die aus solcher Umstellung entstehen, hilft uns unsere starke Organisation hinweg, wird von einer Seite mitgeteilt. Und mit Recht. Wenn auch die Entwicklung dieser Verhältnisse nicht gerade fördernd auf die Lohnverhältnisse eingewirkt hat, so ist doch festzustellen, daß die Löhne auf Grund des guten Organisationsverhältnisses im Durchschnitt nicht hinter denen anderer Branchen zurückgeblieben sind.

Es wird natürlich notwendig sein, daß der ständige Zustrom zu dem Gewerbe, der von Unternehmenseite so sehr gefördert worden ist, etwas abgeriegelt wird. Es ist heute nicht mehr wahr, was früher fortgesetzt verbreitet wurde, daß es dieser Industrie an gut eingearbeiteten Arbeitskräften fehle. Diese sind reichlich vorhanden, und jeder Arbeitsnachweis liefert dafür den Beweis.

Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß in einigen süddeutschen Betrieben eine andere Lohnberechnung zur Anwendung gelangt. Die Verdienste liegen dort zwischen 85 und 108 Minuten, wobei die Minute mit 1,2 Pf. bewertet wird. Es ergibt sich daraus ein Stundenverdienst von 1,02 Mk. bis zu 1,30 Mk. Bei Lohnarbeit werden 5 Minuten weniger in Anrechnung gebracht.

Für Berlin brachte die Eröffnung amerikanischer Betriebe eine Verlebung im gesamten Karosseriegewerbe mit sich und damit auch mehr Arbeitsmöglichkeit und zwangsläufig auch eine Steigerung der Differenzen.

Die Konjunktur in der Waggonindustrie war weniger gut. Dies drückt sich recht augenfällig in der Gesamtzahl der Beschäftigten aus, die im Jahre 1925 noch 56 000 betrug und bis zum Anfang des Jahres 1927 auf 23 000 zurückgegangen war. Bekanntlich haben sich unter dem Namen „Deutsche Waggonbau-Vereinigung“ 30 der namhaftesten Waggonfirmen zusammengeschlossen. Diese 30 Werke sollten 90 Prozent der von der Reichsbahndirektion zu vergebenden Arbeiten ausgeführt erhalten. Die Erwartung einer ausreichenden Beschäftigung der Arbeiter dieser Betriebe konnte mit diesen Aufträgen nicht sichergestellt werden. Diese Beschäftigungslücken wurden früher durch reichliche Auslandsaufträge ausgefüllt. Trotdem scheint auch die Auftragserteilung noch an vielen Mängeln zu leiden. Vielfach wird Klage geführt über angeblich zu kurze Lieferfristen, die eine Stetigkeit im Waggonbau nicht mehr möglich machen, so daß für kurze Zeit Überstunden verlangt werden und dann wieder Entlassungen von Arbeitern eintreten.

Diesem Ubel zu steuern wie überhaupt die Wege zur Schaffung eines zentralen Abkommens für die Waggonbetriebe zu ebnen, half die Feinzeit auf der Konferenz in Frankfurt gewählte Kommission eine Aussprache mit dem Vorstand der Waggonbau-Vereinigung herbeigeführt. Zur Erörterung stand die Frage, wie eine größere Stetigkeit der Produktion herbeizuführen ist, ferner die möglichste Beschränkung von Überstunden, die vorgenommenen Akkordabzüge, die Entlohnung der Hilfsarbeiter, Jugendlichen und Frauen und die Angliederung der sogenannten ideellen Bestimmungen der Tarifverträge.

Dazu wurde die Erklärung abgegeben, daß nach Anordnungen der Reichsbahndirektion Arbeiterentlassungen vermieden werden sollten. Erforderlichenfalls soll eine Änderung der Liefertermine vorgenommen werden, damit die Aufträge durch Streckung der Arbeit ohne Überschreitung der vereinbarten Arbeitszeit und Beschränkung der Belegschaftsziffer erledigt werden können. Akkordabzüge sollen nur dann vorgenommen werden, wenn technische Verbesserungen eingeführt sind. Weitere Ausprägungen über die beregten Gegenstände könnten erst erfolgen, wenn eine Rücksprache mit dem Zentralverband der deutschen Metallindustrie erfolgt sei. Notwendige Voraussetzung sei auch, die Vertragsbestimmungen der Metallindustrie bezüglich der Schlüsselberechnung, Urlaub usw. einer größeren Vereinheitlichung entgegenzuführen.

Noch vor einigen Jahren konnten die Unternehmer nicht lebhaft genug verkünden, der Automobilbau habe eine Zukunft, nur fehle es an gut ausgebildeten Arbeitskräften. Dieses von wenig Voraussicht zeugende Geschrei hat dem Gewerbe einen außerordentlichen Zulauf verschafft. Nach den technischen Fortschritten hat sich die Entwicklung in ganz anderer Richtung vollzogen, denn das Gewerbe ist heute mit Arbeitskräften überflutet, wobei die Ausgelasteten eine ansehnliche Zahl stellen. Diese Tatsachen müssen sich auch diejenigen vor Augen führen, denen die Entscheidung für die Erteilung eines Berufs für die Schulentlassenen zusteht.

Die Zentralkommission beschäftigte sich in ihren fünf abgehaltenen Sitzungen mit der Gesamtentwicklung unseres Berufes und hatte im Laufe des Jahres 202 Ausgänge zu verzeichnen, denen 116 Eingänge gegenüberstanden.

E. M. Fuhrmann



Heinrich Könnich.

Mitglied der Verwaltungsstelle Chemnitz, feiert am 11. März seinen 83. Geburtstag. Von seinem hohen Alter achtet er noch täglich seiner Behergung in der Arbeit. Er hat eine Niederhöfener Söhne nach. In diesem Betrieb arbeitet er seit 1874, über 50 Jahre als Bandgeschmied. Seit einigen Wochen in der Polierabteilung. Auch als Verbandstollege erfüllt Heinrich Könnich nach seine volle Pflicht.



stetigweise Herstellung von gleichartigen Typen von 50 oder 100 Stück und mehr hat zu einer ganz außerordentlichen Teilung oder Zergliederung geführt. In einer Reihe der maßgebendsten Betriebe ist das laufende Band zur Einführung gelangt, wodurch an sich schon bedingt ist, daß der Arbeiter nur Teilverrichtungen ausführt. Immer mehr greift eine ständige Vermehrung der Teilarbeiten für die Karosserien Platz. Diese Teilarbeiten, wie z. B. Türen anschlagen, Türen einpassen, Türen abzugeln, Türen verleimen, Dach verleimen, Mittel- und Seitenwände verleimen, das Zureichten der einzelnen Teile und nicht selten auch die Maschinennarbeit, werden zu Akkorden zusammengelegt. Diese Teilarbeit ersicht täglich noch Erweiterungen, und der einst so sehr gesuchte Rattenmacher hat seine frühere Bedeutung im Karosseriebau fast gänzlich verloren; er kann seine erlernte Kunst nicht verwenden.

Erschwerend fallen für die Stellmacherbranche die Versuche ins Gewicht, durch Pressungen von Metall die Holzteile der Karosserie überhaupt auszuhalten. So sind in einem maßgebenden Betrieb schon durch den Umstand, daß die bisher aus Holz gefertigten Karosserieaufzüge jetzt aus Metall hergestellt werden, von den 140 beschäftigten Stellmachern etwa 40 bis 50 vom Beruf abgedrängt worden. Diese Vorgänge sind noch in lebhafter Entwicklung begriffen, denn auch in den Waggon-

Mit Lehmann für den Kinnman ist der 10. Wobanbauverein fällig



Arbeitsrecht und Betriebsrat



Ausbau des Betriebsrätegesetzes.

Das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 ist in seiner grundsätzlichen Bedeutung und in seiner praktischen Auswirkung ein außerordentlich wichtiges Gesetz. Es beschränkt die Allmacht des Unternehmers im Betrieb und gibt der Arbeiterschaft, wenn sie von ihren Bestimmungen in vollem Maße Gebrauch macht, ein nicht zu unterschätzendes Mitwirkungsrecht. Daß die Unternehmer von dem Betriebsrätegesetz wenig erbaut sind, kann man verstehen. Leider muß aber festgestellt werden, daß dieser Druck von oben nicht einen entsprechenden Gegendruck ausgelöst hat. Die ewigen Schikanen der Unternehmer haben häufig dazu geführt, daß das Interesse der Arbeiter am Betriebsrat erlahmt ist. Mangelnde Unterstützung durch die Belegschaft des Betriebes war öfters Veranlassung für einen Verzicht auf Wiederwahl. In manchen Betrieben unterblieb die Neuwahl des Betriebsrates unter dem mehr oder weniger sanften Druck des Unternehmers, in anderen infolge der Gleichgültigkeit der Arbeiterschaft. Tatsächlich funktioniert das Betriebsrätegesetz bei weitem nicht so, wie es funktionieren könnte, wenn überall bei der Arbeiterschaft der Wille vorhanden wäre, die gesetzlichen Rechte nachdrücklich wahrzunehmen.

Die Sabotierung des Betriebsrätegesetzes wird erleichtert durch seine mangelhafte Formulierung. Das Gesetz ist seinerzeit zustande gekommen als ein Kompromiß aus widerstrebenden Interessen; die unzulängliche Formulierung mancher Bestimmungen ist in ihrer Wirkung erst nachträglich zutage getreten. Zu Beginn des vorigen Jahres haben daher die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften in einer gemeinsamen Eingabe an den Reichstag eine Abänderung des Gesetzes verlangt. Der Erfolg dieses Vorgehens liegt jetzt vor. Am 17. Februar hat der Reichstag das Gesetz zur Abänderung des Betriebsrätegesetzes in dritter Lesung verabschiedet.

Die Änderung bezieht sich zunächst auf den § 23 des Gesetzes, der von der Einsetzung des Wahlvorstandes handelt. Nach der bisherigen Fassung hat der Betriebsrat spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit einen Wahlvorstand zu wählen. Tut er das nicht, dann ist der Wahlvorstand vom Unternehmer zu bestellen. Unterläßt es auch dieser, dann ist die Sache erledigt; mangels eines Wahlvorstandes kann kein Betriebsrat gewählt werden. Gegen den Betriebsrat, der die Wahl des Wahlvorstandes unterläßt, enthält das Gesetz keine Strafandrohung. Der Unternehmer kann, wenn er die Bestellung des Wahlvorstandes schuldhaft unterläßt, mit Geldstrafe bis 2000 Mk. oder mit Haft bestraft werden. In der Praxis hat er aber eine Bestrafung nicht zu fürchten. Dazu ist nämlich der Strafverfolgung des Betriebsrats notwendig, der in diesem Fall nicht existiert. In neuerer Zeit wurden Versuche unternommen, diesen Mangel des Gesetzes auf anderem Wege zu korrigieren. Wir haben darüber in Nr. 3 der „Holzarbeiter-Zeitung“ berichtet.

Nun ist der § 23 des Betriebsrätegesetzes zunächst dahin geändert, daß der Unternehmer, wenn der Betriebsrat seine Pflicht nicht erfüllt, innerhalb vier Wochen einen Wahlvorstand zu bestellen hat. Wichtiger ist die folgende Neuerung, wonach, wenn es der Unternehmer unterläßt, der Vorsitzende des Arbeitsgerichts den Wahlvorstand bestellt. Der hierzu erforderliche Antrag kann von einem oder mehreren wahlberechtigten Arbeitern des Betriebes oder aber auch von der Gewerkschaft gestellt werden. Auch der Gewerbeaufsichtsbeamte ist antragsberechtigt. Hierbei kann der Fall eintreten, daß der Wahlvorstand ernannt ist, aber die Pflichten seines Amtes nicht erfüllt. In diesem Fall bestellt der Vorsitzende des Arbeitsgerichts auf Verlangen der Antragsberechtigten einen anderen Wahlvorstand. Von geringerer Bedeutung ist die neue Bestimmung in diesem Paragraphen, wonach der Betriebsrat bei der Wahl des Wahlvorstandes die Minderheiten nach Möglichkeit berücksichtigen soll.

Durch die Neuformulierung des § 95 wird ein im Gesetz bereits enthaltener Gedanke schärfer umschrieben. Den Unternehmern und ihren Vertretern wird untersagt, die Arbeiter in der Ausübung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte zu beschränken oder sie deswegen zu benachteiligen.

Wichtiger ist die Änderung im § 99, der die Strafbestimmungen enthält. Hier ist ausgesprochen, daß die Strafverfolgung des Unternehmers nur auf Antrag der Betriebsvertretung eintritt. Dadurch war, wie oben erwähnt, in den Fällen, wo eine Betriebsvertretung nicht existierte, die Strafverfolgung unmöglich. Diese Bestimmung ist nun dahin geändert, daß dort, wo eine Betriebsvertretung nicht vorhanden ist, der Gewerbeaufsichtsbeamte Strafantrag stellen kann. Wir hoffen, daß von diesem Recht auch Gebrauch gemacht wird.

Diese Beschlüsse des Reichstages sind amtlich noch nicht publiziert, sie sind also noch nicht in Kraft getreten. Es ist aber anzunehmen, daß das Gesetz der Unternehmer, die statt der Verbesserung den Abbruch des Betriebsrätegesetzes fordern, die Verkündung des Gesetzes nicht aufhalten wird. Die Neuerung schafft die Möglichkeit, der Sabotierung des Ge-

setzes durch böswillige Unternehmer wirksamer entgegenzutreten. Hoffentlich trägt das dazu bei, daß nunmehr auch überall dort eine Betriebsvertretung gewählt wird, wo die gesetzliche Voraussetzung dafür gegeben ist.

Drei interessante Klagen nebst Widerklagen in einer Sache.

Am 13. Februar 1927 stellte die Belegschaft der Firma B. & S. in Herford die Arbeit wegen Lohnunterschieden ein. Der Kampf wurde durch einen von beiden Parteien angenommenen Schiedsspruch am 14. April 1927 beendet. In dem Schiedsspruch ist der Passus enthalten: „Das Arbeitsverhältnis gilt als nicht unterbrochen; Maßregelungen finden nicht statt.“

Bei Wiederaufnahme der Arbeit war die Amtszeit des bisherigen Betriebsrats gerade abgelaufen. Der alte Betriebsrat bestellte nun ohne Widerspruch des Unternehmers einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand für die Durchführung der Neuwahl. Dieser erließ ein Wahlauschreiben, und da nur eine Vorschlagsliste eingereicht wurde, erübrigte sich eine Abstimmung, und der Wahlvorstand gab am 16. Mai 1927 durch den gesetzlich vorgeschriebenen Aushang das Wahlergebnis bekannt. Noch am gleichen oder am folgenden Tage entfernte der Unternehmer den Aushang. Zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes gegenüber erklärte er, daß zwei der Gewählten nicht wählbar seien. Eine Anfechtung der Wahl entsprechend § 19 der Wahlordnung erfolgte zunächst aber nicht.

Das am 21. April nach Beendigung des Kampfes wieder eingestellte Mitglied des alten Betriebsrats, B., wurde am 23. April bereits wieder entlassen; die bedingte Einwilligung des Betriebsrats wurde auf Veranlassung des Unternehmers am 27. April gegeben. Der Entlassene klagte nun auf Weiterzahlung des Lohnes und stützte seinen Antrag darauf, daß die Zustimmung des Betriebsrats zu seiner Entlassung nicht gegeben, auch seine Amtszeit nicht abgelaufen sei, sie dauere bis zur Konstituierung des neu gewählten Betriebsrats; doch auch diesem gehöre er nach dem Wahlergebnis an. Der Unternehmer machte geltend, mit der ordnungsgemäß erfolgten Entlassung am 13. Februar 1927 sei das Betriebsratsamt des Klägers erloschen und könne nicht wieder auferstehen. Somit sei er bei seiner Entlassung am 23. April gar nicht mehr Betriebsrat gewesen und könne daher bei der am 16. Mai abgeschlossenen Neuwahl auch nicht gewählt worden sein. Außerdem sei die Wahl des Betriebsrats schon deshalb unzulässig, weil das Amt des früheren Betriebsrates bei der Wiederaufnahme der Arbeit am 23. April nicht mehr bestanden habe und infolgedessen das Ausschreiben der Neuwahl durch den früheren Betriebsrat nichtig und die daraufhin erfolgte Wahl unzulässig sei. Schließlich seien auch drei Angestellte der Firma bei der Wahl nicht berücksichtigt worden und das Wahlauschreiben im sonstigen unvollständig gewesen.

In der ersten Klage ist der Lohn für die Zeit vom 25. April bis 21. Mai 1927 mit 155,52 Mk. gefordert. Die Klage wurde vom Gewerbegericht Herford abgewiesen. Das inzwischen eingerichtete Landesarbeitsgericht Bielefeld hat als Berufungsgericht das Urteil des Gewerbegerichts aufgehoben und die Firma dem Antrag entsprechend kostenpflichtig zur Zahlung verurteilt. In der Urteilsbegründung wird festgestellt, daß der Kläger auch ordnungsgemäßes Mitglied des neuen Betriebsrats geworden sei. Ein Versuch, mit der Firma über die weiteren Ansprüche des Klägers zu einer außergerichtlichen Verständigung zu kommen, scheiterte. Daraufhin erfolgte eine zweite Klage beim Arbeitsgericht Herford auf Lohnzahlung für die Zeit bis zum 24. September 1927. Trotz des rechtskräftigen Urteils des Landesarbeitsgerichts Bielefeld und ohne Rücksicht darauf, daß die Rechtslage keine Änderung erfahren hätte, wies das Arbeitsgericht den Anspruch ab und stellte auf die Widerklage des Beklagten fest, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers mit der Beklagten seit dem 23. April 1927 nicht mehr fortbesteht.

Doch nun begann erst der Kampf mit schärfsten Mitteln. Der beklagte Unternehmer wandte sich an das Arbeitsgericht Herford und beantragte eine Entscheidung dahingehend, daß die Wahl des Betriebsrats am 16. Mai unzulässig sei aus den oben bereits erwähnten Gründen. Es handelt sich also um eine Anfechtung der Wahl entsprechend § 19 der Wahlordnung. Der Antrag ist bei dem Gericht am 1. November 1927, also 5 1/2 Monate nach Verkündung des Wahlergebnisses, eingegangen. Obwohl nun § 19 der Wahlordnung jagt, daß die Wahl nur während der Dauer des zweiwöchigen Aushanges (§ 18) angefochten werden kann, hat das Gericht den Antrag nicht wegen des zu späten Eingehens abgewiesen, sondern deshalb als rechtzeitig eingereicht erachtet, weil der Unternehmer den Aushang des Wahlergebnisses von der Aushangsstelle, wie bereits erwähnt, abgenommen hat, so daß die zweiwöchige Aushangdauer nicht erfüllt war.

Da nun inzwischen gegen das abweisende Urteil der zweiten Instanz Berufung eingelegt war, so wurde im Beschlußverfahren über die Gültigkeit der Betriebsratswahl die Auslegung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Berufungsgerichts über die Leistungslage beantragt. Das Arbeitsgericht Herford hatte es aber eilig, es lehnte die Auslegung ab und entschied durch Beschluß: „Die Wahl des Betriebsrats vom 16. Mai 1927 wird als unzulässig erklärt.“ Gegen diesen Beschluß des Arbeitsgerichts wurde natürlich die prozessual zulässige Rechtsbeschwerde an das Landesarbeitsgericht Bielefeld eingereicht, so daß nun in der Sache neben der Berufung gegen das Urteil auch die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß liegt.

In der Beschwerdefache kam das Landesarbeitsgericht Bielefeld am 25. Januar 1928 zu dem Beschluß: „Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wird der Beschluß des Arbeitsgerichts in Herford vom 28. November 1927 aufgehoben. Der Antrag der Firma B. & S., die Wahl des Betriebsrats vom 16. Mai 1927 für unzulässig zu erklären, wird zurückgewiesen. Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei. Gegen diese Entscheidung findet kein weiteres Rechtsmittel statt.“

In der Berufungssache lautet das Urteil: „Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts in Herford vom 19. Oktober 1927 dahin abgeändert: Die Widerklage wird abgewiesen. Auf die Klage wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger 569,43 Mk. zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Die Revision wird zugelassen.“

Da das Landesarbeitsgericht den Antrag auf Ungültigkeitserklärung der Wahl des Klägers endgültig abgewiesen hat und damit festgestellt ist, daß der Kläger nach wie vor Betriebsrat ist, so hat es praktisch kaum Bedeutung, daß die Revision in der Leistungslage zugelassen ist. Die Begründungen der Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts decken sich in beiden Fällen und sind recht beachtenswert; sie beruhen nicht zuletzt auf dem Passus im Schiedsspruch: „Das Arbeitsverhältnis gilt als nicht unterbrochen.“ Sie haben jedoch in der Hauptsache juristische Bedeutung und können aus diesem Grunde hier nicht näher erörtert werden.

D. Schacht.

Die Rechtsbeschwerde beim Arbeitsgericht.

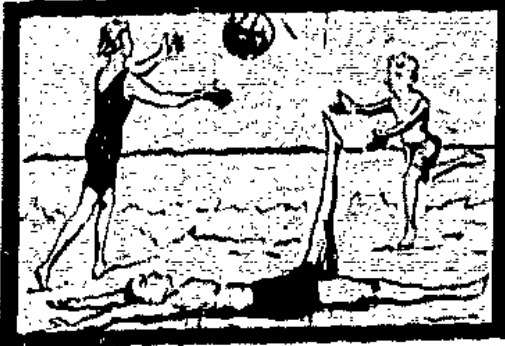
Gegen die das Verfahren beendenden Beschlüsse der Arbeitsgerichte findet die Rechtsbeschwerde statt, so heißt es im § 85 des Arbeitsgerichtsgesetzes. Dann wird weiter bestimmt, daß für die Entscheidung die Landesarbeitsgerichte zuständig sind. „Betrifft das Beschwerdeverfahren Unternehmungen oder Verwaltungen, die sich über den Bezirk eines Landes hinaus erstrecken, oder die hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer der Aufsicht des Reiches unterstehen, so ist für die Entscheidung über das Beschwerdeverfahren das Reichsarbeitsgericht zuständig.“

In einem Streit zwischen einem Telegraphenbauamt und dessen Arbeiterbetriebsrat hat der Antragsteller gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Rechtsbeschwerde eingelegt. Diese war von seinem Prozeßbevollmächtigten, einem Gewerkschaftssekretär, unterzeichnet und an das Landesarbeitsgericht gerichtete und wurde von diesem an das Reichsarbeitsgericht weitergeleitet. Hier ist sie auch noch rechtzeitig, d. h. innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung des angefochtenen Beschlusses, eingegangen. Trotzdem mußte sie das Reichsarbeitsgericht durch Beschluß vom 17. November 1927 als unzulässig verworfen. In der Begründung des Beschlusses wird ausgeführt, daß alles seine Richtigkeit hat, aber die Rechtsbeschwerde richtet sich gegen die Reichspost, eine Verwaltung, die sich über den Bezirk eines Landes hinaus erstreckt. Deshalb war die Zuständigkeit des Reichsarbeitsgerichts gegeben. Vor dem Reichsarbeitsgericht müssen aber die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten sein. Die Rechtsbeschwerdeschrift hätte also von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein müssen. Da das nicht der Fall war, war die Rechtsbeschwerde nicht rechtswirksam eingelegt, und sie mußte ohne weitere Prüfung als unzulässig verworfen werden.

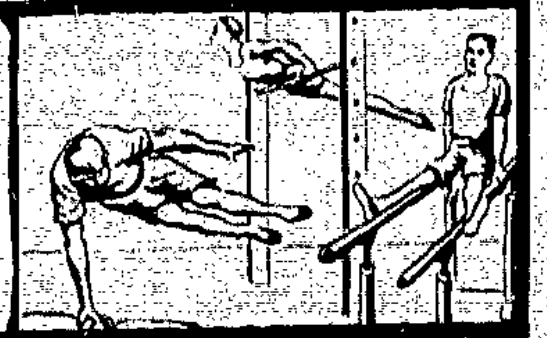
Arbeitsrechts-Praxis.

Zeitschrift für Arbeitsrecht, Sozialversicherung und soziale Verwaltung.

Das zweite Heft der vom ADGV. mit Beginn dieses Jahres herausgegebenen Zeitschrift enthält u. a. Aufsätze über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsgerichtsbarkeit und über die Rechtsstellung des Gewerkschaftsfunktionärs als Prozeßvertreter. Ferner bringt das Heft wichtige Entscheidungen der Arbeitsgerichtsbehörden. Die „Arbeitsrechts-Praxis“ kostet bei Bezug durch die Organisation 6 Mk. im Jahre. Das Postabonnement kostet 9 Mk. Gewerkschaftsmitglieder erhalten bei Einreichung der Postanmeldung 3 Mk. Rückvergütung.



Gesundheit und Körperpflege



Was muß man von der Blinddarmentzündung wissen?

Die Blinddarmentzündung gehört zu denjenigen Erkrankungen, die den Menschen völlig unerwartet überfallen. Mitten aus vollster Gesundheit erkranken plötzlich zumeist junge Menschen und sind, wenn nicht rechtzeitig sachgemäße Hilfe kommt, dem sicheren Tode verfallen. Daß aber der Arzt und vor allem der Chirurg, wenn er schon bei den ersten Anzeichen gerufen wird, fast stets den Kranken zu rechten Veranlassungen ist eine unbetreitbare Tatsache. Daher ist es von größter Wichtigkeit, diese ersten Anzeichen der Krankheit zu kennen und zu wissen, wie man sich im Krankheitsfalle zu verhalten hat.

Die Blinddarmentzündung beginnt gewöhnlich mit Leibschmerzen, meist in der rechten Unterbauchgegend. Fast immer ist gleichzeitig die Körpertemperatur erhöht und der Stuhlgang angehalten. Oft bestehen auch Übelkeit und Erbrechen. Diese Beschwerden rühren von einer Entzündung her, die sich im Wurmfortsatz, dem Anhang des eigentlichen Blinddarms, abspielt, und die häufig in wenigen Stunden zur Eiterbildung, zum Perforieren des Wurmfortsatzes und schließlich zu der fast stets tödlich endenden Bauchfellentzündung führt. Wenn auch in seltenen Fällen die Blinddarmentzündung ohne operativen Eingriff zurückgehen kann, so ist doch die Operation, die die Entfernung des erkrankten Wurmfortsatzes zum Ziel hat und heutzutage einen nahezu völlig gefahrlosen Eingriff darstellt, in der großen Mehrzahl der Fälle erforderlich und von lebensrettender Wirkung. Leider wird im Gegensatz zu früher diese furchterregende Tatsache in neuerer Zeit nicht mehr genügend gewürdigt, und nur zu oft verfallen Kranke dem sicheren Tode, weil sie den Versuch gemacht haben, sich selbst durch Hausmittel aller Art zu behandeln, oder gar dem unverantwortlichen Räte von Kurpfuschern zu folgen. Statistische Ermittlungen aus den letzten Jahren lassen deutlich erkennen, daß gerade aus diesem Grunde die Sterblichkeit an Blinddarmentzündung in Deutschland erheblich zugenommen hat.

Daher sei im Interesse der Erhaltung der Volksgesundheit wie der Gesundheit des einzelnen ganz besonders eindringlich davor gewarnt, auch nur bei dem geringsten Verdacht einer Blinddarmentzündung sich anderer als der ärztlichen Hilfe zu bedienen, und der dringende Rat erteilt, in allen Fällen, so rechtzeitig wie nur irgend möglich, den Arzt in Anspruch zu nehmen. Eine rechtzeitig erkannte und operierte Blinddarmentzündung ist heutzutage nicht nur keine gefährliche, sondern auch keine langwierige Angelegenheit, eine verwickelte aber oder eine zu spät operierte ist stets eine Gefahr, die oft den Tod, in jedem Fall aber ein schweres und langes Krankheitsleiden bedingt.

Reichsamtsschluß für hygienische Volksbelehrung.

Gerstenkorn und Hagelforn.

Von Sanitätsrat Dr. Max Maasche, Augenarzt (Berlin).
Beides sind Entzündungen von Drüsen an den Augenlidern, das Gerstenkorn eine Entzündung der Talgdrüsen der Wimpern, das Hagelforn eine Entzündung der sogenannten Meibomischen Drüsen des Lidmorpels.

Das Gerstenkorn (Hordeolum) setzt sich gewöhnlich in Form einer kleinen entzündlichen Anschwellung am Lidrande, die schmerzhaft ist und in wenigen Tagen von selbst sich zerstreut oder, wie meist, in Eiterung übergeht. Zumeist ist eine härtere Schwellung der Umgebung damit verbunden.

Die Ursache des Gerstenkorns liegt oft in Lidrandentzündungen, oft in Allgemeinerkrankungen; es findet sich bei Skropheln, Schwächlichen, Kröpflichen Menschen, ist daher im Kindesalter besonders häufig.

Wenn der Eiter sich nicht von selbst entleert, versucht man durch heiße Umschläge den Durchbruch zu beschleunigen, auch macht der behandelnde Arzt einen Heilmann kaum bemerkbaren Einschnitt, um das Gerstenkorn zu öffnen. Die Hauptsache ist zeitliche Sanftmütigkeit, Answischen des Eiters mit einem leichten Tuch oder mit Watte, um eine Weiterverbreitung zu verhindern. Wegen der vorhandenen Lidrandentzündung darf man mit öligen Salben vor der Augenpartie, der die Ursache erzeugt, nicht zu verfahren. Das Gerstenkorn ist ein beliebtes Mittel der Behandlung mit Compressen. Die Compressen nimmt ihren Tritt und über dreimal tags und zwar über das Gerstenkorn, und schon in wenigen Tagen ist das Lidrand geheilt, das zwar noch von Licht beschwunden wäre, aber von der Compressenkur auf die Epithel zurückgeführt wird.

Es liegt Erfolge wird die Compressen mit ihrem Compressen bei dem Gerstenkorn geben, weil nämlich das Lidrand in dem Augenfall ist nicht den Gefallen tun, und, wie nicht zu bezweifeln, auch bei dem Hagelforn, wenn ein offenes, entzündliches Lidrand vor, die in Eiterung übergeht und noch länger oder auch durchdringt. Die meisten Hagelfornen aber sind mehr chronischer Art, und werden sich im Verlaufe zu einer kleinen Geschwulst, die

manchmal nur nach innen, auf der Augenbindehaut vorragt, öfters aber auch nach außen anschwillt, selten schmerzhaft ist, aber als Entstellung stört. Die Anschwellung kann erbsen- bis haselnußgroß werden und kommt selten von selbst zum Durchbruch. Hier hilft weder der Ring, noch nützen warme Umschläge, hier bleibt nur übrig, das Hagelforn durch einen Schnitt von der Innenseite des Lides zu öffnen und auszuschaben, eine kleine Operation, die durch Einträufeln und Einspritzen von Novain gänzlich schmerzlos ausgeführt werden kann. Der Patient braucht deshalb vor diesem Eingriff keine Schmerzen zu haben, die Operation behindert ihn auch nicht in seiner Arbeitsfähigkeit, ein Verband ist, da der Schnitt innen liegt, unnötig, so daß jedem, der eine derartige störende und entstellende Anschwellung an seinen Augen hat, zu diesem kleinen chirurgischen Eingriff nur geraten werden kann.

Beides, Gerstenkorn und Hagelforn, sind an sich harmlose Krankheitserscheinungen, können aber, besonders das Gerstenkorn, durch die zuweilen beträchtliche Schwellung der Lider nicht bloß entstellend und schmerzhaft sein, sondern auch ernsthafte Erkrankungen vorantreiben, so daß jedenfalls augenärztliche Untersuchung möglichst stets anzuraten ist.

Die Gefahr der übereingeschlagenen Beine.

Die Beine übereingeschlagen war früher für ein Mädchen, das etwas auf sich hielt, ein unverzeihliches Verbrechen. Die langen Röcke machten das schon an und für sich schwierig, und die Gouvernanten prügelten ihren Zöglingen ein, daß nur ganz verworfene Geschöpfe eine solche unweibliche Beinstellung annehmen könnten. Mit den kurzen Röcken ist das Übereingeschlagen der Beine den Frauen sehr viel leichter gemacht worden, und sie haben von dieser günstigen Gelegenheit reichlich Gebrauch gemacht. Zunächst erregte das Bild der Frau, die ungeniert ihre übereingeschlagenen Beine zeigte, noch ein gewisses Aufsehen. Seitdem haben wir uns daran gewöhnt. Aber jetzt wird nicht mehr vom moralischen, sondern vom hygienischen Standpunkt aus gegen diese Unsitte Sturm gelaufen. Auf einer Versammlung der amerikanischen Orthopäden in Boston wurde erklärt, daß das Übereingeschlagen der Beine gefährlich ist, denn es kann zu einer Verkümmung des Rückgrats führen, und zwar besonders bei der Frau, deren Knochengeriüst leichter Veränderungen ausgesetzt ist. Durch das Kreuzen der Beine wird die eine Schulter emporgehoben, und wenn man diese Haltung oft und lange einnimmt, so leidet darunter das Knochengeriüst des Rückens, und es entsteht nicht nur eine schlechte Haltung, sondern geradezu eine Verkümmung des Rückgrats. C. A.

Kalte Füße

Mühtigen ebenso sehr, wie sie zur Erhaltung des übrigen Körpers beitragen können. Besonders unangenehm wirken kalte Füße abends vor dem Schlafengehen, da sie dann oft stundenlang die Nachtruhe stören können. Ein einfaches Mittel dagegen bilden die abendlichen vor dem Zubettgehen vorzunehmenden Wechselbäder. Man badet zuerst die Füße in warmem Wasser mit Seife, taucht sie dann in kaltes Wasser und reibt sie mit einem groben Tuch gut trocken, worauf man rasch zu Bett geht. Im Bett selbst empfiehlt es sich, die Füße mit einem dicken, warmen Wolltuch zu umwickeln, um ein Abkühlen zu verhindern. Tagsüber hält man die Füße leichter warm, wenn man möglichst häufig reine Scharfwoollstrümpfe wechselt, die viel vorteilhafter auf die Blutkulation einwirken als schon längere Zeit getragene.

Mittel gegen rauhe und rissige Hände.

Durch folgende Maßnahme kann man sich auch bei starker Tätigkeit eine verhältnismäßig gute Haut erhalten. Bedingung ist, daß man niemals mit nassen Händen ins Freie geht. Abends vor dem Schlafengehen wäscht man sich die Hände und, soweit erforderlich, auch die Unterarme mit heißem Wasser und einer milden Seife. Man achte darauf, daß besonders die Nagelränder sorgfältig gereinigt werden. Dann trocknet man mit einem weichen Handtuch gut und vorsichtig ab, damit man die Haut nicht unnötig reizt. In diesem Stadium reibt man die Hände mit einer milden Seife ein, die man, wenn sie zu trocken ist, leicht anfeuchtet. Darauf nimmt man in die hohle Hand einige Tropfen Glycerin, die man, wenn man ein sehr spröder Haut leidet, zuvor zur Hälfte mit Wasser verdünnen kann. Mit dieser Mischung Seife und Glycerin reibt man nun die Haut kräftig ein, und zwar so lange, bis sie vollkommen trocken ist. Diese Maßnahmen, wenn man sie abendlich ausführt, erhalten auch solche Haut in einer guten Verfassung, die durch fleißige Arbeit tüchtig mitgenommen wird. Selbst die Haut der inneren Handfläche wird weich und elastisch, wenn man regelmäßig derart verfährt. Dieses Verfahren ist sicher und vor allen Dingen billig!

Neue Wäsche. Man soll niemals ganz neu angefertigte Wäsche sofort in Gebrauch nehmen, ohne sie vorher einmal durchzuwaschen. Es kann nämlich solche Wäsche Zusätze von Bleichmittel enthalten, die zu Hautreizungen und eventuell sogar zu Blutvergiftungen führen können.

Richtiges Atmen.

Von Dr. med. Georg Kaufmann (Dresden).

Das Atmen braucht man nicht zu lernen, das kann man schon vom ersten Augenblick an, da man das Licht der Welt erblickt, ohne vorhergehende Übung. Die Atmungsbewegungen gehen ohne Willensimpuls automatisch vor sich und regeln sich von selbst je nach den körperlichen Anforderungen. Trotzdem kann man das Atmen willkürlich beeinflussen. Man kann den Atem anhalten, beschleunigen und verlangsamen innerhalb gewisser Grenzen, und wenn man darauf achtet, wird man gewahrt, daß die Art der Atmung auch von seelischen Einwirkungen außerordentlich leicht beeinflusst wird.

Die Regulation der Atmung wird von einem Atmungszentrum im Gehirn ohne unser Zutun befohlen, das von sehr verschiedenen Einflüssen abhängig ist, für gewöhnlich nur von dem Sauerstoffbedarf, aber eben auch von Erregung; Lachen, Weinen, Schluchzen gehen mit Atembewegung einher. Angst verlangsamt den Atem, Freude erregt ihn. Die Atmungsbewegung wird von Muskeln ausgeführt, und zwar von willkürlichen Muskeln, die den Brustkorb erweitern und verengern. Die Lungen liegen der Brustwand luftdicht an, fassen daher den Bewegungen des Brustkorbes und werden durch ihn gedehnt, so daß sie durch die Luftzöcher Luft ansaugen. Beim Nachlassen der Atemmuskulatur verengert sich der Brustkorb, die Lungen sinken zusammen und stoßen die Luft wieder aus. Die Lungen selbst können also nicht atmen, sie werden beatmet. Wir können zwei Gruppen von Atemmuskeln unterscheiden: die Brustmuskeln, die die Rippen heben, die sich von selbst wieder senken, und die Zwerchfell- und Bauchmuskeln, die durch Senken des Zwerchfells bzw. Gedrückt gegen das Zwerchfell den Brustraum vergrößern und verkleinern. Je nach Überwiegen der einen oder anderen Muskelgruppe unterscheiden wir Brustatmung und Bauchatmung. Im allgemeinen überwiegt bei Frauen der Brustatmungstyp, während beim Manne die Bauchatmung bevorzugt wird. Worauf dieser Unterschied beruht, ist noch nicht recht geklärt. Es ist aber nachgewiesen worden, daß Frauen, die viel Sport treiben, und deren Körper gut trainiert ist, auch einen männlichen Atmungstyp zeigen, das heißt die Bauchatmung besonders bevorzugen.

Atmen ist Bewegung. Richtiges Atmen bedeutet Aufnahme von so viel Luft, wie im Augenblick gerade notwendig ist, und zwar bei geringstem Kraftaufwand. Der Ungeübte wendet bei jeder körperlichen Anstrengung zu viel Kraft auf. Der Geübte geht sparsam mit seinen Kräften um. Der untrainierte Körper kommt bald außer Atem, weil er nicht richtig atmet, allerdings auch, weil das Herz bei ihm noch nicht recht eingespielt ist. Die Atmung muß genau der Bewegung angepaßt sein und gleichmäßig auf Bauchmuskeln und Brustmuskeln verteilt werden. Gewöhnlich wird bei ungewohnten Anstrengungen zu stark mit der Brust und zu wenig mit dem Bauch geatmet. Eine sehr natürliche und gesunde Atmungsübung ist das Schwimmen. Dabei müssen Einatmung und Ausatmung genau den einzelnen Phasen der Schwimmbewegung angepaßt werden. Die Atmungsübungen der Berufstätigen sind besonders auf Ausatmung der Atemluft für die Tonbildung eingestellt, doch scheint es, als ob diejenigen, die beim Singen richtig atmen gelernt haben, auch bei körperlichen Anstrengungen, beim Laufen und Schwimmen, besser mit ihrem Atem haushalten können.

Es ist selbstverständlich, daß durch richtiges Atmen auch Krankheiten der Atmungsorgane günstig beeinflusst werden können, doch darf man hierin nicht zu weit gehen. Die Behauptung, Asthma und Lungentuberculose oder gar Herzkrankheiten und andere Organleiden seien allein durch Atmungs gymnastik heilbar, ist ganz unhaltbar. Auch die „indischen“ Atem- und Vertikalübungen, wie sie als Heilmittel von gewissen Sektens empfohlen werden, sind unmöglich imstande, die versprochenen Wirkungen auszuüben. Es kann vielmehr durch ein solch einseitiges Trainieren mehr Schaden angerichtet als Nutzen gestiftet werden. Dagegen sind regelmäßige Atmungsübungen und die Erziehung zum richtigen Atmen nicht nur für Turner, Läufer, Schwimmer und Sänger wichtig, sondern sollten von jedem der regelmäßig Leibesübungen treibt, gepflegt werden. Gut ist es auch, öfters untertags, wenn man im Bureau oder Laden oder Fabrik Stubenluft stundenlang geatmet hat, das Fenster zu öffnen und nur einige 15 bis 20 tiefe Atemzüge frischer Luft einzuholen. In manchen Geschäften, auch in Schulen, wird dies erfreulicherweise schon regelmäßig betrieben. Freilich ist dies nur ein Ersatz. Niemand sollte veräumen, so viel als möglich täglich in der freien Luft zu atmen und, wer es verträgt, auch nachts bei offenem Fenster zu schlafen.

Vorliegende Ausführungen entnehmen wir dem „Gesundheitskalender 1928“ mit freundlicher Genehmigung des Verlages Gesundheitswacht, Verlagsgesellschaft m. b. H., München.

Operierte Muscheln.

Doch Vaus- und Menagerietiere wegen irgendwelcher Krankheiten operiert werden, kommt täglich vor, daß aber Tiere niedriger Art, wie die Muscheln, aus der Tiefe des Meeres geholt werden, damit man an ihnen eine zwar schwierige, aber sehr lohnende Operation vornehme...

Die Operation, die zwanagsweise zur Perlenbildung führt, geht folgendermaßen vor sich: Von einer lebenden Muschel wird das Mantelparenchym entfernt und für einen Saft geformt, in den als Kern ein Perlmutterfragment einer Muschel gelegt wird...

Man zweifelte anfangs an ihrer Durchführbarkeit, doch berichtet aber heute ihre Technik vollkommen. Drei Jahre bleiben nun die Muscheln im Meer und bezahlen in dieser Zeit das nützliche Honorar für die Operation...

kann der Preis einer Perle bis zu 200 Dollar ansteigen. So ist es kein Wunder, daß man heute gerne auch die künstlichen Perlen trägt...

Honig von Nadelhölzern.

Es ist ein großer Jertum, zu glauben, der Bienenhonig stamme nur aus dem Nektar von Blumen und Baumblüten. Viehmehr dienen den Bienen auch Mattläuse als Honigquellen...

zählung geflündlich mit der Kriegsrömantik auf. Einer von den Hefen, die den Massenmord im Schlamme und Dreck des Schließenarabens mitgemacht haben...

Die Ausführungsvorschriften zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Gemeinsam mit Regierungsrat Dr. Fritz Bernert, Direktor Margarete Ehlert...

Die deutsche Reichsversicherungsgebung im Anschluß an die neueste Gesetzgebung leicht verständlich dargestellt von Dr. J. Wandt (München)...

Die Arbeit. Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftsländer. Verlagsgesellschaft des ADGB, Berlin S. 14. Erscheint am 15. jedes Monats...

Die Bücherwarte. Zeitschrift für sozialistische Buchkritik. Ständige Beilage der Arbeiter-Visionen. Herausgegeben vom Reichsausschuss für sozialistische Bildung...

Das Neue Maßland. Zeitschrift für Kultur, Wirtschaft und Literatur. Herausgegeben von der Gesellschaft der Freunde des neuen Maßlandes in Deutschland...

Der Fackelreiter. Monatsschrift für Freiheit, Fortschritt, Frieden und Recht. Herausgeber Walter Hammer. Fackelreiter-Verlag, Hamburg-Bevadorf...

Bücher und Zeitschriften

Die Abenteuer des braven Soldaten Schweigl während des Weltkrieges. Von Jaroslawa Hajek. Aus dem Tschechischen übertragen von Grete Reimer. Illustriert von Josef Lada...

Frontsoldaten. Roman von Richard Hofmann. Fackelreiter-Verlag, Hamburg-Bevadorf. 246 Seiten. Preis kartoniert 2,80 Mtl., Ganzleinen 4 Mtl.

Bezirksbeamten für die Grenzmark. Sperrholz. Berlin SO 16, Copenicker Straße 108.

Holzplatten-Import-Gesellschaft. Brown & Rosenblum.

Hobelbänke. Tischlerschule. Blankenburg am Harz. Ausbildung als Meister, Techniker, Innenarchitekt, Dekorations-Pläner.

Vergolder. Zucht-Holzblühdauer. Holzbearbeitungs-Fabrik.

Res aufgenommen! Die Selbstanfertigung von Radio-Apparaten mit 1 bis 7 Röhren. Empfänger und Verstärker.

WARUM ARM SEIN? Organisationspreis 1 Mark. Buchhandelspreis 1,60 Mark. Fritz Tarnow.

Vervielfältiger Edo b. Marke 'Greif'. Einiges Verfahren zur Vervielfältigung von Handschrift, Maschinenschrift, Zeichnungen...

Schraubendreher. Schraubzwangen. Schraubendreher.

FUNKTIONÄR TASCHEN. Merk & Co., Meissen. Hirschbergstrasse 41.

Sprechmaschinen-Laufwerke. Selbst-lä. Doppelschneckenfederwerk. Robert Husberg-Neuenrade.

Zigaretten ein feiner Genuss. Engl. Bildhauer-Werkzeuge. Geim- u. Furnieröfen.